

BVGer D-6584/2024 vom 20. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6584_2024

FR: TAF D-6584/2024 du 20 novembre 2024

IT: TAF D-6584/2024 del 20 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. und Art. 52 Abs. 1 VwVG) worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz – dies als gesetzliche Vertreterin auch für ihren Sohn – teilgenommen. Beide sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerde vom 18. Oktober 2024 enthält in Bezug auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die angeordnete Wegweisung keine Anträge. In der Begründung werden zwar Ausführungen zur fehlenden Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der türkischen Behörden und der erfahrenen Gewalt der Beschwerdeführerin in der Familie und durch ihre Ehemänner gemacht, dies jedoch vielmehr um die familiäre und psychische Situation der Beschwerdeführerin im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug darzulegen. In der Begründung werden sodann von der rechtskundigen Vertreterin ausdrücklich die Begehren um Anordnung der vorläufigen

Aufnahme zufolge Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs oder die Rückweisung in diesem Punkt zur

D-6584/2024 Seite 8 vollständigen Feststellung des Sachverhalts wiederholt. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist demnach lediglich die Frage, ob anstelle des angeordneten Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG [SR 142.20]) oder ob im Vollzugspunkt die Sache an das SEM zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an das SEM zurückzuweisen ist.

E. 5.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe den Sachverhalt in Bezug auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung unzureichend festgestellt. Die Beschwerdeführerin sei am Ende ihrer Anhörung nicht mehr in der Lage gewesen, die Frage nach den Gründen, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprächen, vollständig zu beantworten. Sie habe in gebrochenen Sätzen geantwortet. Die Rechtsvertreterin habe die Vorinstanz auf die fehlenden Abklärungen aus Zeitgründen aufmerksam gemacht. Auch in der Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 sei darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdeführenden erst am 12. September 2024 in die Schweiz eingereist seien und der komplizierte Einzelfall weiterer Abklärungen bedürft hätte. Zusätzlich sei die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin und ihres Kindes nicht ausreichend abgeklärt worden. Das SEM habe die in den eingereichten Beweismitteln enthaltenen Drohungen nicht gewürdigt und die Aufenthalte der Beschwerdeführerin in den psychiatrischen Kliniken in P._____ und L._____, welche aus den türkischen Gerichtsakten ersichtlich seien, ignoriert.

E. 5.2

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei die Gesuchstellenden insbesondere ihre Identität offenzulegen und bei der Anhörung der Behörde alle Gründe mitzuteilen haben, die für die Asylgewährung relevant sein könnten. Was die daraus resultierenden Anforderungen an die mündliche Anhörung gemäss Art. 29 AsylG und die entsprechende Gewährung des rechtlichen Gehörs betrifft, so soll die Anhörung immerhin Gewähr dafür bieten, dass die asylsuchende Person ihre Asylgründe vollständig darlegen kann und diese von der Asylbehörde korrekt erfasst werden, wobei die mündliche Befragung insbesondere auch dazu dient, gezielte Rückfragen zur Erhebung des Sachverhalts zu stellen und Missverständnisse zu klären (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, 2007/30 E. 5.5.1 und 5.5.2). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen

D-6584/2024 Seite 9 tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 5.3

Anlässlich der Anhörung erhielt die Rechtsvertreterin sowohl im Anschluss an die Fragen zur Person wie auch nach den Fragen zu den Asylgründen (vgl. SEM-Akten [...] -17/18 F66 und F88) Gelegenheit, Fragen zu stellen. Dies hat sie angesichts der fortgeschrittenen Zeit unterlassen, bemerkte aber, dass sie noch Beweismittel einreichen wolle, wofür die Sachbearbeiterin des SEM ihr beziehungsweise der Beschwerdeführerin eine Frist ansetzte. Im Anschluss an die Rechtsbelehrung und einer Pause merkte die Rechtsvertreterin an, dass die Beschwerdeführerin aus zeitlichen Gründen einige relevante Ereignisse, die sie ihr im Vorgespräch erzählt habe, nicht geäußert habe und sie selbst aus zeitlichen Gründen ihre Fragen nicht stellen können, weshalb sie den Sachverhalt noch nicht als erstellt und eine zweite Anhörung als nötig erachte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich aus dem Anhörungsprotokoll ergibt, dass das SEM der Beschwerdeführerin grundsätzlich hinreichend Zeit einräumte, um ihren persönlichen Hintergrund darzulegen und die Gründe zu schildern, welche sie veranlassen haben, in der Schweiz um Asyl nachzusuchen. Nach der Rechtsbelehrung erklärte sie auf die Frage, ob es noch Gründe gebe, die sie nicht erwähnt habe und die gegen eine Rückkehr in die Türkei sprächen, sie habe mit ihrer Ausreise alles riskiert, um nicht umgebracht zu werden, ohne darüber hinaus weitere Gründe zu erwähnen oder anzutönen, die sie bisher nicht geltend gemacht habe beziehungsweise nicht geltend machen können. Es besteht insofern kein Anlass davon auszugehen, sie habe während der Anhörung nicht die Möglichkeit gehabt, ihre Asylgründe vollständig darlegen zu können. Aus dem Protokoll ergibt sich zudem, dass ihr zu Beginn der Anhörung die mit Blick auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung relevanten Fragen zur Gesundheit, ihren Aufenthaltsorten, den Familienverhältnissen, der Ausbildung und dem Einkommen gestellt und von ihr beantwortet wurden (vgl. SEM-Akten [...] -17/18 F7-F58). Die Beschwerdeführerin hat schliesslich die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben unterschrieben bestätigt (vgl. SEM-Akte [...] -17/18 F92). Die Rechtsvertreterin hat sodann mit der Eingabe vom 2. Oktober 2024 und mit der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 8. Oktober 2024 weitere Beweismittel eingereicht und mithin Gelegenheiten gehabt, allfällige von der Beschwerdeführerin bisher

D-6584/2024 Seite 10 nicht erwähnte Gründe, die gegen einen Wegweisungsvollzug gesprochen hätten, geltend zu machen. Solche allfälligen weiteren Gründe gehen aus der Stellungnahme jedoch nicht hervor (vgl. SEM-Akte [...] -24/3. Das SEM hat alsdann in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten psychischen Beschwerden nicht bezweifelt, weshalb es darauf verzichten konnte, auf die Ausführungen in den Gerichtsakten zu den Aufenthalten der Beschwerdeführerin in den psychiatrischen Kliniken in der Türkei näher einzugehen. Es hat ferner darauf hingewiesen, dass in der Türkei die von ihr und ihrem Sohn benötigten medizinischen und psychischen Behandlungen vorhanden seien, weshalb es von weiteren Abklärungen absehen konnte. Ferner hat es die Drohungen, die von den Brüdern und ihrem Vater ausgehen bei der Begründung des Wegweisungsvollzugs insofern berücksichtigt, als es diese Familienangehörigen nicht dem Beziehungsnetz zurechnet, auf welche sie bei einer Rückkehr zurückgreifen könnte. Angesichts der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung und der differenzierten Begründung in der angefochtenen Verfügung deutet nichts darauf hin, dass das SEM den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt oder die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug nicht hinreichend untersucht beziehungsweise seine Verfügung unzulänglich begründet hat. Letztlich wird auch in der Beschwerde nicht ansatzweise dargelegt, welche relevanten Ereignisse, die die Be-

schwerdeführerin der Rechtsvertreterin im Vorgespräch erzählt habe, anlässlich der Anhörung nicht erwähnt worden seien. Vor diesem Hintergrund ist der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an das SEM zur Ver- vollständigung des Sachverhalts abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG)

E. 6.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu be- weisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-6584/2024 Seite 11

E. 7.1.1

Das SEM führt zur Begründung der Anordnung des Vollzugs der Wegweisung aus, da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lasse den Vollzug der Wegweisung zum heu- tigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe.

E. 7.1.2

Weder die in ihrem Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe – so das SEM weiter – sprächen gegen die Zumut- barkeit der Rückführung in den Heimatstaat. Auch nach der Niederschla- gung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als generell unzu- mutbar erscheine lasse. Per 9. Mai 2023 sei der wegen dem Erdbeben Anfang Februar 2023 ver- hängte Ausnahmezustand in den elf betroffenen Provinzen (Kahramanma- ras, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig) aufgehoben worden. Aufgrund der aktuellen Lage in den betroffenen Provinzen sei die Zumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs dorthin individuell in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Beschwerdeführerin stamme aus der Provinz Diyarbakir. In dieser Pro- vinz könne nach wie vor nicht von einer flächendeckenden Situation allge- meiner Gewalt gesprochen werden, die einen Wegweisungsvollzug als ge- nerell unzumutbar erscheinen lasse. Die Beschwerdeführerin sei erwerbsfähigen Alters und könne eine solide Ausbildung vorweisen. So habe sie Fernschulen besucht und auf diese Weise das Gymnasium abgeschlossen. Zudem könne sie praktische Be- rufserfahrung in verschiedenen Bereichen vorweisen, wie in einer Fabrik, im Textilbereich, bei einer Zeitung und als Kassiererin. Ihre Eltern und Ge- schwister würden nach wie vor in der Türkei leben. Ihre familiären Prob- leme würden sich auf ihre Brüder R._____ und S._____ sowie ihren Vater beschränken, wohingegen sie mit ihrer Mutter in Kontakt stehe, be- ziehungsweise von ihr Informationen erhalten habe (vgl. SEM-Akte [...])-

D-6584/2024 Seite 12 17/18 F71, F80-F81). Von ihrem gegenwärtigen Ehemann werde sie unterstützt. Zudem verfüge sie in ihrer Heimat über weitere Verwandte und Bekannte, auf die sie bei einer Rückkehr zurückgreifen könne. Des Weiteren habe sie in der Türkei aufgrund ihrer Beeinträchtigung ein staatliches Einkommen beziehungsweise eine Invalidenrente sowie Sozialhilfe für ihren Sohn bezogen. Demzufolge sei ein Wegweisungsvollzug auch unter Berücksichtigung ihrer Herkunft aus der Provinz Diyarbakir als zumutbar zu erachten. Im Lichte der in der Türkei bestehenden Niederlassungsfreiheit könne im Übrigen vorsorglich auch das Bestehen einer individuell zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz Diyarbakir bejaht werden. So habe sie ihren Angaben zufolge in der Vergangenheit bereits in I._____, G._____, T._____, O._____, U._____ sowie wiederholt in F._____ gelebt, wo ausserdem eine Schwester lebe. Bezüglich ihres Kindes sei ferner festzuhalten, dass aufgrund des kurzen Aufenthalts in der Schweiz nicht davon auszugehen sei, dass der Sohn hier bereits verwurzelt sei. Das Kindeswohl sei vorliegend nicht verletzt, vielmehr sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, er ihr verbleibe und die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen im Leben eines Kindes darstellen würden. Im Fall der Beschwerdeführenden sei schliesslich nicht davon auszugehen, dass die notwendige medizinische Behandlung in der Türkei nicht zur Verfügung stehe und es bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands kommen würde. Die Beschwerdeführerin habe eine (...) und habe deshalb Medikamente sowie Physiotherapie erhalten (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F7). Weitere gesundheitliche Probleme habe sie verneint (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F8). Bezüglich ihres (...) sei sie bereits in ihrer Heimat in Behandlung gewesen (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F9-F10). Folglich sei davon auszugehen, dass sie ihre Behandlung bei einer Rückkehr in ihrer Heimat fortsetzen könne. Die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten stünden in der Türkei zur Verfügung. Sie habe weiter ausgeführt, die Psyche ihres Kindes sei zeitweise belastet gewesen. Auch sie selber habe psychische Probleme erlebt (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F11, F69). Auch diesbezüglich könne jedoch auf die in der Türkei vorhandenen medizinischen Möglichkeiten und Institutionen verwiesen werden, wo auch allfällige psychologische oder psychiatrische Behandlungen sowie Abklärungen vorgenommen werden könnten. Es stehe den Beschwerdeführenden ferner frei, bei der kanto-

D-6584/2024 Seite 13 nalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 AsylG). Diese könne durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden.

E. 7.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe den (...)jährigen Kampf der Beschwerdeführerin gegen ihre Familie nicht zur Kenntnis genommen. Nach dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention würden Frauen in der Türkei nicht ausreichend geschützt. Im vorliegenden Fall werde dies deutlich, wenn man sich das Strafverfahren gegen ihren Vater ansehe. Er sei nicht nach dem Gesetz «über den Schutz der Familie und die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen» verfolgt worden (Gesetz Nr. 6284). Der erlittene Übergriff, bei dem ihr mit einem Pistolenkolben die Zähne ausgeschlagen worden seien, sei vom Richter nicht als häusliche Gewalt anerkannt worden. Dieser habe die Straftat des Vaters nach den allgemeinen Bestimmungen als eine einfache Körperverletzung

mit einer geringen Geldstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt worden sei, beurteilt. Trotzdem habe die Vorinstanz die Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des türkischen Staates bejaht. Die Vorinstanz habe übersehen, dass zahlreichen Anzeigen der Beschwerdeführerin in der Türkei keine Folge geleistet und ihr Antrag um Verlängerung des Fernhaltebeschlusses abgewiesen worden sei. Die von ihr während ihrer Ehe erlittene Gewalt, sei von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden, da diese zeitlich weit vor ihrer Ausreise gelegen habe. Diese Ehe sei ein wichtiger Teil ihres Lebens und bestimme ihre aktuelle Verfassung mit. Sie sei in der Vergangenheit mit einer systematischen Untergrabung ihres Selbstwertgefühls, mit ständiger Angst, Bedrohung und Stress konfrontiert gewesen, was sie geprägt habe. Sie sei zusammen mit dem Vater, der Mutter, der Schwiegermutter, den Grosseltern, und neun Geschwistern in einem Haushalt unter ständiger Gewalt aufgewachsen. Ein Bruder sei wegen eines Verbrechens schon einmal in Haft gewesen. Der andere Bruder sei vom Vater angestiftet worden, seine eigene Frau zu töten und sei jetzt im Gefängnis. Die Gewalt sei in ihrer Familie alltäglich gewesen. Sie sei mit (...) Jahren von zuhause geflüchtet, habe mehrmals Anzeige gegen ihre Familie erstattet und immer aufs Neue versucht, dauerhaften Schutz zu erhalten. Als eine behinderte Frau mit einer (...) sei sie auf ihrer (...)-jährigen Flucht von vielen Menschen ausgenutzt worden. Sie habe keine feste Anstellung finden können. Es sei ihr jeweils in kurzer Zeit gekündigt worden. Sie sei 21 Jahre lang von Stadt zu Stadt gezogen, habe in Dutzenden von Frauenhäusern gewohnt und keine Kraft mehr für eine Fortsetzung ihrer Flucht. Wenn die Beschwerdeführerin in die Türkei zurückkehre, erwarte sie und ihren minderjährigen Sohn nur

D-6584/2024 Seite 14 Elend und Gefahr. Sie verfüge über kein familiäres Netz und keine Verwandten, welche sie finanziell unterstützen würden. Wegen ihrer Behinderung sei sie auf dem türkischen Arbeitsmarkt benachteiligt. Wegen fehlender staatlicher Unterstützung müsse sie immer noch ihre alte, nicht mehr passende (...) tragen. Darüber hinaus sei sie psychisch stark belastet und derzeit in der Schweiz in stationärer psychiatrischer Behandlung. Vermutungsweise traumatisiert aufgrund der jahrelangen erlittenen häuslichen Gewalt. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde sich ihre psychische Situation weiter destabilisieren, insbesondere aufgrund der weiterhin bestehenden Bedrohung durch ihre Familie. Es bestehe deshalb die reale Gefahr einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, was den Vollzug der Wegweisung unzumutbar mache. Die Beschwerdeführerin habe jahrelange häusliche Gewalt erlebt und verfüge in der Türkei über kein soziales oder familiäres Netz, welches sie bei einer Rückkehr unterstützen könne. Im Gegenteil werde sie von ihrem gewalttätigen Vater und ihren Brüdern weiterhin an Leib und Leben bedroht. Insbesondere sei nicht ersichtlich, wo und wie sie mit ihrem Kind in der Türkei leben solle. Sie habe keine Kraft mehr die zunehmenden Drohungen zu ertragen. Ihr Kind erlebe all dieses Elend und Leid mit. Die Schweiz verpflichte sich mit dem im Jahr 2014 ratifizierten Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention [BRK], SR 0.109) den Menschen mit Behinderungen unter anderem durch Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung, die Garantie der Existenzsicherung, oder das Recht auf selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. In Art. 6 BRK anerkenne die Schweiz, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt seien. Gemäss Art. 11 BRK würden die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschliesslich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um in

Gefahrensituationen und humanitärer Notlagen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Beschwerdeführerin werde bei einer Rückkehr in die Türkei in eine Gefahrensituation und Notlage geraten. Aufgrund dessen sei der Vollzug der Wegweisung in die Türkei nicht zumutbar und nicht zulässig, weswegen sie in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sei.

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-6584/2024 Seite 15 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1.3

Das SEM weist in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.1.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr weiterhin an Leib und Leben durch den Vater und die beiden Brüder der Beschwerdeführerin bedroht. Nach dem Austritt der

D-6584/2024 Seite 16 Türkei aus der Istanbul-Konvention würden Frauen nicht ausreichend geschützt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in gefestigter Praxis die grundsätzliche Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit des türkischen Staates im Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt bejaht und geht davon aus, dass insbesondere in den städtischen Gebieten die Infrastruktur des Opferschutzes wesentlich dichter als in ländlichen Regionen ist. Obwohl in der letzten Zeit eine Zunahme von Gewalt gegenüber Frauen festgestellt wurde und die Türkei per 1. Juli 2021 aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) ausgetreten ist, bleibt zu beobachten, inwiefern sich dadurch der Schutz der Frauen in negativer Weise verändert. Im heutigen Zeitpunkt kann nicht bereits von einem faktischen Wegfall der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Schutzinanspruchnahme ausgegangen werden (vgl. zum Ganzen die Urteile des BVerfG E-2530/2024 vom 15. August 2024, E. 7.2 m.H.a. E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2 [als Referenzurteil publiziert], D-3202/2024 vom 27. September 2024 E. 6.1 ff., D-1140/2024 vom 24. September 2024 E. 6.1 je m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat seit ihrem (...) Lebensjahr immer wieder die türkischen Behörden um Schutz ersucht und in Frauenhäusern Unterschlupf gefunden. Dies zeigt, dass sie in der Vergangenheit effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur hatte und es ihr bei einer allfälligen erneuten Bedrohung durch ihre Brüder und ihren Vater – wie das SEM im Zusammenhang mit der Prüfung der Asylgründen zutreffend festgestellt hat (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II E. 1) – zuzumuten ist, sich erneut an die staatlichen Behörden zu wenden. Selbst wenn die staatlichen Behörden – wie in der Beschwerde geltend gemacht – nicht jeder Anzeige der Beschwerdeführerin Folge geleistet und den Antrag um Verlängerung einer Fernhaltmassnahme abgewiesen haben, so hat die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben bereits Polizeischutz erhalten und eine Anzeige führte gemäss dem eingereichten Urteil vom 30. Dezember 2022 zu einer Verurteilung ihres Vaters (vgl. SEM-Akten [...] -17/18 F70 S. 12, [...] - 20/3 Bst. P). Zudem wurde ihr Bruder V._____, der seine Ehefrau erschossen hat, verurteilt und inhaftiert (vgl. SEM-Akte [...] -17/18 F46). Daraus lässt sich schliessen, dass die türkischen Behörden gegen ihre gewalttätigen Familienangehörigen durchaus tätig geworden sind. Ausserdem könnten sich die Beschwerdeführenden aufgrund der Niederlassungsfreiheit in der Türkei durch einen Wegzug in eine westlichere Region, all-

D-6584/2024 Seite 17 fälligen Drohungen durch ihren Vater oder ihre Brüder entziehen, wie sie dies in der Vergangenheit bereits getan haben. Mithin ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr in die Türkei keinem «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung durch ihre gewalttätigen männlichen Familienangehörigen ausgesetzt wäre, weil sie keinen staatlichen Schutz vor deren Übergriffen beanspruchen könnte. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.1.5

Auch ist der Wegweisungsvollzug entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht unzulässig wegen vermeintlichen Verstosses gegen Art. 6 oder Art. 11 BRK. Gemäss Art. 6 BRK anerkennen die Vertragsstaaten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Massnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und

gleichberechtigt ge- niessen können. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Überein- kommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und geniessen können. Gemäss Art. 11 BRK ergreifen die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschliesslich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erfor- derlichen Massnahmen, um in Gefahrensituationen, einschliesslich bewaff- neter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Zwar ist die BRK seit dem Beitritt der Schweiz zur Konvention und deren Ratifizierung integraler Bestandteil des schweizerischen Rechts. Die Kon- vention legt Mindeststandards fest, enthält in erster Linie programmatische Bestimmungen und ist als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen. Art. 6 BRK und Art. 11 BRK werden bei der Beurteilung einer Gefährdung bei einem Vollzug der Wegweisung sowohl im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit wie auch der Zumutbarkeit berücksichtigt. Es konnte gemäss obigen und den nachstehenden Ausführungen keine Verletzung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten der Beschwerdeführerin als behinderte Frau festge- stellt werden. Angesichts dessen, dass ihr als Frau mit einer (...) der

D-6584/2024 Seite 18 Zugang zu Frauenhäusern und den Justizbehörden nicht verwehrt worden ist, sie das Gymnasium abschliessen konnte, Zugang zur Gesundheitsinf- rastruktur und eine Invalidenrente in der Türkei erhalten hatte (vgl. nach- folgende E. 8.2.4), ist nicht ersichtlich, inwiefern sie als Frau mit einer (...) einer Gefährdung im Sinne von Art. 6 oder Art. 11 BRK ausgesetzt gewe- sen war oder bei einer allfälligen Rückkehr ausgesetzt wäre.

E. 8.1.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.2.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies gilt auch für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. statt vieler Urteile BVGer D-7282/2023 vom 6. Februar 2023 E. 8.3.2, D-5940/2023 vom 16. Novem- ber 2023 E. 8.4.1, E-5546/2023 vom 19. Oktober 2023 E. 9.3.2).

E. 8.2.3

Der Vollzug der Wegweisung in eine der elf vom Erbeben im Februar 2023 betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmā- niye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig) ist gemäss aktueller Rechtsprechung nicht generell unzumutbar (vgl. Refe- renzurteil BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3). Die

Beschwerdeführerin lebte gemäss ihren Angaben seit dem Jahr 2020 bis zur Ausreise in J. _____ (Provinz Mardin) und somit nicht in einer vom Erdbeben betroffenen Region.

E. 8.2.4

Aus den Akten und Angaben der Beschwerdeführenden ergeben sich sodann auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, sie würden im Falle der Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. deren Zusammenfassung in E. 7.1.2). In

D-6584/2024 Seite 19 Anbetracht der gewalttätigen Familienangehörigen und Ehemänner und des tragischen Erlebnisses, das zur (...) geführt hat, ist offenkundig, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Kindheit immer wieder belastenden Situationen ausgesetzt war, welche ihr psychisch zugesetzt haben. Trotz dieser widrigen Umstände schaffte sie es jedoch immer wieder, für ihre Rechte einzustehen und die nötige Hilfe und Unterstützung einzufordern. Obwohl sie aufgrund der Haltung ihres Vaters als Mädchen keine Schulbildung erhalten hatte, besuchte sie später Fernschulen und konnte das Gymnasium abschliessen. Mit Hilfe staatlicher Unterstützung – sie erhielt eine Invalidenrente und Sozialhilfe – und dem Einkommen aus niedrigqualifizierten Arbeitsstellen in diversen Branchen kam sie wirtschaftlich – wenn auch knapp – durch (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F52-F56). Mit ihrem Ehemann, ihrer Mutter und ihren Schwestern verfügt die Beschwerdeführerin in der Türkei über ein Beziehungsnetz und ihr Ehemann hat sie bereits vor der Ausreise finanziell unterstützt (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F57), weshalb davon auszugehen ist, dass er ihr auch im Falle der Rückkehr unterstützend zur Seite stehen wird. Zu den körperlichen und psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn hat sich das SEM geäussert und festgehalten, es bestehe in der Türkei eine genügende medizinische Infrastruktur zur Behandlung dieser Leiden (vgl. E. 7.1.2); zumal die Beschwerdeführerin bezüglich ihres (...) und ihren psychischen Beschwerden bereits in ihrer Heimat in Behandlung gewesen war (vgl. SEM-Akte [...]17/18 F9-F10, F69), weshalb weiterhin davon auszugehen ist, dass die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei zur Verfügung stehen. Auch hinsichtlich der psychisch belastenden Situation ihres Kindes kann auf die in der Türkei vorhandenen medizinischen Möglichkeiten und Institutionen verwiesen werden, wo auch allfällige psychologische oder psychiatrische Behandlungen sowie Abklärungen vorgenommen werden könnten (vgl. Urteil des BVGer D-114/2024 vom 24. September 2024 E. 8.3.3). Auch das Kindeswohl steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Der Kindsvater befindet sich in der Türkei. Zudem stellte das SEM zutreffend fest, dass aufgrund des kurzen Aufenthaltes in der Schweiz nicht von einer Verwurzelung des Sohnes der Beschwerdeführerin auszugehen ist.

E. 8.2.5

Den ärztlichen Berichten vom 11. Oktober 2024 und 14. November 2024 kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin vom 10. Oktober bis am 29. Oktober 2024 per fürsorgerischen Unterbringung bei Selbstgefährdung hospitalisiert wurde und eine Anpassungsstörung (ICD-

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-6584/2024 Seite 21

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

F43.2) und der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) diagnostiziert worden sind. In der zusammenfassenden Beurteilung wird festgehalten, dass die akute Exazerbation der suizidalen

D-6584/2024 Seite 20 Symptomatik auf eine Anpassungsstörung bezüglich des ablehnenden Asylbescheids zurückzuführen sei. Nach einer Krisenintervention mit psychosozialer Hilfestellung zeige sich die Suizidalität rückläufig und die Beschwerdeführerin zeige sich vor Austritt klar und glaubhaft absprachefähig bezüglich eines Suizides oder der Schädigung ihres Sohnes. Per 29. Oktober 2024 habe die fürsorgerische Unterbringung aufgehoben werden können. Daraus lässt sich nicht auf eine medizinische Notlage schliessen, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehe, denn den Akten ist nicht zu entnehmen, dass ihre Rückkehr in die Türkei, wo die Beschwerdeführerin den grössten Teil ihres Lebens verbrachte und ein familiäres Netz hat (vgl. E. 8.2.4), zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustands führen würde. Eine allfällige Suizidalität steht einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls wieder auftretenden suizidalen Tendenzen der Beschwerdeführerin ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken.

E. 10.1

Angesichts des vorliegenden, direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, als gegenstandslos.

E. 10.2

In der Beschwerde wurde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht. Da vorliegende von der prozessualen Bedürftigkeit der

Beschwerdeführerin auszugehen ist und sich die Beschwerde retrospektiv bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos erweist, ist das entsprechende Gesuch gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-6584/2024 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.